

Wahlordnung des Kreissportbund Bremerhaven

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt die Wahlen der Mitglieder der Organe und Gremien des KSB.

§ 2 Vorbereitung der Wahlen

Die Vorbereitung der Wahlen auf dem Kreissporttag erfolgt nach § 9.8.e) der KSB-Satzung durch den Beirat.

§ 3 Wahl der Mitglieder des Beirates

- 3.1. Der Beirat setzt sich aus den Vertretern/Vertreterinnen folgender Bereiche zusammen:
 - 3.1.1. den Vertretern/Vertreterinnen der Vereine (8),
 - 3.1.2. den Vertretern/Vertreterinnen der Kreisfachverbände bzw. der Kreisgruppen der Landesfachverbände (3).
- 3.2. Jedes Mitglied des KSB darf für seinen Bereich nur eine/n Kandidaten/ Kandidatin benennen.
- 3.3. Die Kandidaten/Kandidatinnen müssen dem Beirat sechs Wochen vor dem Kreissporttag, auf dem die Wahlen durchgeführt werden, benannt werden.
- 3.4. Eine Nominierung auf dem Kreissporttag ist nicht mehr möglich.
- 3.5. Die Kandidaten/Kandidatinnen sind den Delegierten zum Kreissporttag rechtzeitig in geeigneter Form schriftlich vorzustellen.
- 3.6. Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt als Listenwahl durch den Kreissporttag.
- 3.7. Jede/r Delegierte kann auf die Kandidaten/Kandidatinnen Stimmen entsprechend der maximal zu wählenden Mitglieder des Beirates verteilen. Eine Stimmhäufung auf einen/eine Kandidaten/Kandidatin ist nicht zulässig.
- 3.8. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen, die auf einen Listenplatz innerhalb der maximalen Anzahl für den jeweiligen Bereich entsprechend 3.1 gewählt worden sind.
- 3.9. Bei Stimmgleichheit auf den letzten Plätzen innerhalb eines Bereiches entscheidet das Los.
- 3.10. Werden für einen Bereich nicht genügend Kandidaten/Kandidatinnen aufgestellt, setzt sich der Beirat aus entsprechend weniger Mitgliedern zusammen.
- 3.11. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, rückt der/die nächste Bewerber/in auf der Liste für den jeweiligen Bereich nach (3.9. gilt entsprechend).
- 3.12. Die Wahl der Mitglieder des Beirates erfolgt für vier Jahre auf dem Kreissporttag.

§ 4 Wahl des Vorstandes

- 4.1. Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes können alle Mitgliedsorganisationen, der Beirat und der amtierende Vorstand machen.
- 4.2. Alle Kandidaturen, die dem Beirat sechs Wochen vor dem Kreissporttag vorliegen, werden den Delegierten des Landessporttages in geeigneter Weise rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Weitere Kandidaturen sind auf dem Kreissporttag möglich.
- 4.3. Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen für die jeweils zu besetzende Funktion zu wählen.
- 4.4. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht nur ein/e Kandidat/Kandidatin zur Wahl, ist eine offene Wahl auf Antrag zulässig.
- 4.5. Steht für ein Wahlamt nur ein/e Kandidat/Kandidatin zur Wahl, so ist diese/r gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der Stimmen erzielt.
- 4.6. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für eine Funktion zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Erreicht kein/e Kandidat/in diese Mehrheit, entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten.
- 4.7. Die Delegierten des Kreissporttages bestätigen mit einfacher Stimmenmehrheit den/die Vorsitzende/n der Bremerhavener Sportjugend und die Vorsitzende des Frauenausschusses.

§ 5 Übrige Wahlen

- 5.1. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer/innen sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- 5.2. Für weitere Wahlen innerhalb des KSB sind die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend anzuwenden.

§ 6 Durchführung der Wahlen

- 6.1. Die Wahlen werden von der Sitzungsleitung des KSB durchgeführt.
- 6.2. Für die Auszählung der Wahlen wird vom Kreissporttag eine Zählkommission benannt, der hauptberufliche Mitarbeiter/innen des KSB angehören können.

Beschlossen auf dem Kreissporttag am 7. November 2002